



Brüssel, den 6. Juli 2018  
(OR. en)

12426/02  
COR 1 DCL 1

JUSTCIV 136

## FREIGABE

des Dokuments 12426/02 COR 1 RESTREINT UE

vom 2. Oktober 2002

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens zur Änderung des Übereinkommens von Lugano vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen  
- Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. Oktober 2002 (03.10)  
(OR. en)

12426/02  
COR 1

RESTREINT UE

JUSTCIV 136

## KORRIGENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Vorsitzes  
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 11964/02 JUSTCIV 131

Nr. Kommissionsvorschlag: 7447/02 JUSTCIV 36

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens zur Änderung des Übereinkommens von Lugano vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen  
– Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Nummer 7 auf Seite 2 muss wie folgt lauten:

"Entsprechend dem Mandat des AStV vom 18. September 2002 sind die JI-Referenten am 24. September 2002 zu einer Sitzung zusammengetreten. Dabei konnten die technischen Punkte im Zusammenhang mit den noch offenen Fragen betreffend den **Entwurf von Verhandlungsrichtlinien** sowie die dem Gerichtshof zu unterbreitende Frage, ob der Abschluss des neuen Lugano-Übereinkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft oder in die gemeinsame Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten fällt, abschließend behandelt werden."

## **RESTREINT UE**

Nummer 8 Buchstabe d auf Seite 3 muss wie folgt lauten:

"sich darauf zu verständigen, dass die Bewerberstaaten, mit denen die Europäische Union derzeit über den Beitritt verhandelt, einschließlich der Staaten, die bereits zum Beitritt zum Lugano-Übereinkommen aufgefordert wurden (Ungarn, Tschechische Republik und Estland), - gemäß den geeigneten Verfahren - aufgefordert werden **sollten**, als Beobachter an den Verhandlungen über das neue Lugano-Übereinkommen teilzunehmen, allerdings ohne Mitspracherecht bei den eigentlichen Verhandlungen;"

**DECLASSIFIED**